

Merkblatt

Einsatz mit eigenem Fahrzeug / Verhalten im Schadenfall

Verfasser/in:	Barbara Günther, Leitung Personal			erstellt am:	03.06.2024
geprüft durch:	Christian Kettler			am:	28.11.2025
Freigabe durch:	Barbara Günther			am:	28.11.2025
Version:	2	Ersetzt Version:	01.01.2025	Gültig ab:	28.11.2025
Überprüfung:	November 2028			Anzahl Seiten:	2

1. Dienstfahrtenkasko-Versicherung Zurich Versicherung

Die Versicherung gilt für Motorfahrzeuge und Anhänger, die auf natürliche Personen eingelöst sind. Die Versicherung gilt bei Fahrten, die von versicherten Personen im Auftrag und Interesse der Stiftung Kifa Schweiz ausgeführt werden. Für private Fahrten besteht keine Deckung.

Erfolgt ein Unfall mit dem Privatauto auf einer Dienstfahrt zum Kifa-Einsatzort, übernimmt die Dienstfahrtenkasko-Versicherung der Stiftung Kifa Schweiz den Kaskoschaden am Fahrzeug und in der Regel (Entscheid Versicherung) auch einen allfälligen Bonusverlust und den Selbstbehalt der Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherung, wenn diese leistungspflichtig wird.

Der Unfall muss unverzüglich bei der Abteilung Personal unter 062 745 22 30 gemeldet werden, welche den Schaden aufnimmt. Die Anmeldung bei der Versicherung erfolgt via Abteilung Personal.

2. Versicherte Fahrten

Die Versicherung gilt bei Fahrten, die von versicherten Personen im Auftrag und Interesse der Stiftung Kifa Schweiz ausgeführt werden. Die Pflegeeinsätze vom Wohnort zum Kifa-Einsatzort erfolgen im Auftrag der Kifa und sind versichert. Fahrten im Pikettdienst sowie im Notfall zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsort oder Einsatzort sind versichert.

3. Nicht versicherte Fahrten

Für private Fahrten besteht keine Deckung. Die Versicherung hat zudem keine Gültigkeit während der Unterbrechung einer Dienstfahrt zu privaten Zwecken und für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem fixen Büro-Arbeitsort. Für Unfälle die sich ausserhalb der üblichen Dienstzeiten ereignen, ist der auf der Versicherung Anspruchsberechtigte dafür beweispflichtig, dass es sich um eine dienstliche Fahrt gehandelt hat.

4. Versicherungsdeckung in der Assistenzfunktion

Muss im Vertrag mit der Familie festgehalten bzw. geregelt werden inklusive Autonutzung (kein Versicherungsschutz über die Kifa).

5. Entschädigung Fahrzeug

Die Maximalentschädigung pro Fahrzeug beträgt CHF 100'000. Entschädigt wird der Zeitwert des Fahrzeugs. Für Fahrzeuge, deren 1. Inverkehrsetzung mehr als 20 Jahre zurück liegt, hat die Versicherung keine Gültigkeit.

6. Selbstbehalt

Pro Schadenfall wird ein Selbstbehalt von CHF 500 berechnet, welcher die Stiftung Kifa Schweiz bezahlt. Bei gewaltsamer Beschädigung oder Grobfahrlässigkeit geht der Selbstbehalt zu Lasten des Mitarbeitenden.

7. Rückgriff und Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit

Wurde der Schaden in fahruntüchtigem Zustand (Alkohol, Betäubungsmittel oder Arzneimittelinfluss etc.) oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt im Sinne des Art 90 Abs. 4 SVG verursacht, besteht kein Grobfahrlässigkeitsschutz. Ebenso besteht bei vorsätzlicher oder eventualvorsätzlicher Herbeiführung des Schadenereignisses kein Grobfahrlässigkeitsschutz.

8. Prämie Autokaskoversicherung (Benefit)

Die Mitarbeitenden erhalten bei den meisten Versicherungen einen Rabatt auf die Kaskoprämie, wenn der Arbeitgeber bestätigt, dass eine Dienstfahrtenkasko-Versicherung besteht und der Arbeitnehmer mit dem Privatauto für mehr als 3'000 Kilometer pro Jahr dienstlich unterwegs ist. Diese Bescheinigung kann bei der Abteilung Personal verlangt werden.